

Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ hier: Verwertung und Nutzen von (Teil-)Ergebnissen

I. Verwertung von Teilergebnissen während der Förderphase

Das geförderte Projektdesign der Einzelvorhaben bzw. der Teilvorhaben eines Verbundprojektes zielt in der Regel auf mehrere Teilergebnisse ab. Aus dem Arbeitsplan des Projektes geht in diesem Fall ein klar definierter Anteil der Projektaktivitäten hervor, der auf diese Teilergebnisse bzw. Teilprodukte ausgerichtet ist (z. B. Entwicklung und Erprobung eines Zertifikatsangebotes).

Es ist möglich, dass schon vor Ende der Projektlaufzeit der ersten Förderphase ein Teilergebnis nach Maßgabe des Projektdesigns und somit das entsprechende Teilziel des Projektes erreicht wird. Der Anwendungszweck ist dann mit Blick auf dieses Teilergebnis erfüllt; die erste Förderphase für dieses Teilergebnis ist also beendet. Somit kann sich eine Verwertung des Teilergebnisses, z. B. in Form eines kommerziellen Angebots einer Zertifikatsmöglichkeit an potenzielle Nutzer, schon vor Abschluss der ersten Förderphase anschließen.

Voraussetzungen für die vorzeitige Verwertung

Die Verwertung von Teilergebnissen vor Ende der ersten Förderphase ist jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Das abgeschlossene Teilergebnis kann eindeutig von den übrigen noch nicht erreichten Teilergebnissen des Projektes abgegrenzt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass keine im Rahmen des geförderten Gesamtprojekts bewilligten Zuwendungsmittel in die Verwertung des Teilergebnisses fließen.
- Die Teilergebnisse sind mindestens sechs Monate vor ihrer Verwertung zu veröffentlichen.

Der Verpflichtung zur Veröffentlichung der FuE-Teilergebnisse wird nachgekommen, indem bis spätestens sechs Monate vor Verwertung:

- alle konzeptionellen Vorarbeiten auf der Homepage der Hochschule, Institutswebsite bzw. Projektwebsite der Hochschule verfügbar sind und
- Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbücher, Studienverlaufspläne sowie eine detaillierte, aktuelle Beschreibung des Studiengangs in den Amtlichen Mitteilungen und auf der Homepage der Hochschule für alle Interessenten jederzeit online zugänglich sind und
- Leseproben von Studienbriefen, bestehend aus dem Titel, dem Deckblatt, dem Inhaltsverzeichnis und der Einleitung, des jeweiligen Moduls auf der Homepage des Studiengangs bzw. der zuständigen Hochschuleinrichtung für alle Interessierten öffentlich einsehbar sind und
- gegebenenfalls Pre-Versionen der Online-Module als Anschauungsgegenstand auf frei zugänglichen E-Learning-Plattformen für alle Interessierten zugänglich sind.

Ab Beginn der Veröffentlichung müssen diese Ergebnisse mindestens sechs Monate zugänglich sein (Veröffentlichungen über externe Verlage käuflich bzw. in anderer Form, z. B. im Internet, unentgeltlich und frei zugänglich). Über die Form und den Ort der Veröffentlichungen ist der Projektträger zum Zeitpunkt der Veröffentlichung per E-Mail zu informieren.

Vorzeitige Verwertung und zweite Förderphase

Gemäß des Verbots des vorzeitigen Vorhabenbeginns schließt eine bereits begonnene und/oder erfolgte Verwertung der Teilergebnisse eine Förderung in der zweiten Förderphase zur Umsetzung der FuE-Ergebnisse der ersten Förderphase aus.

Eine projekteigene Evaluation der Verwertung der Teilergebnisse in der zweiten Förderphase ist – davon unbenommen – gemäß Zuwendungsbescheid möglich.

Falls eine Verwertung von Teilergebnissen während der ersten Förderphase vorgesehen ist, ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger erforderlich, um das weitere Vorgehen zu klären.

II. Nutzung der Projektergebnisse

Der Wettbewerb zielt auf die weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Softwares im Rahmen von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten ab.

Rechte des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Nr. 7.1 der BNBEST-BMBF 98 grundsätzlich das Recht auf ausschließliche Nutzung des Ergebnisses.

Führt die ausschließliche Nutzung zu einer wettbewerbswidrigen/wettbewerbsbegünstigenden Stellung behält der Zuwendungsempfänger ein lediglich nicht ausschließliches Nutzungsrecht. In diesem Fall kann der Zuwendungsgeber dem Zuwendungsempfänger jedoch gegen Zahlung eines marktüblichen Entgeltes bis zur Höhe der Zuwendung die ausschließliche Nutzung gestatten (vgl. Nr. 7.2 Abs. 2 BNBEST-BMBF 98).

Rechte anderer Hochschulen

Anderen Hochschulen in Deutschland müssen sämtliche Projektergebnisse zur Verfügung stehen (vgl. Ziff. 8.1 BNBEST-BMBF 98). Informationen über die Ergebnisse sind hierbei vorwiegend zunächst den veröffentlichten Schlussberichten zu entnehmen.

Eine Möglichkeit zur Einräumung von Nutzungsrechten für Softwares ist eine Creative-Commons-Lizenz, z. B. CC-BY-SA. Veröffentlicht jemand ein Werk unter der Lizenz CC-BY-SA, erlaubt er kostenfrei die Nutzung durch andere Menschen unter der Bedingung, dass der Urheber sowie die betreffende Lizenz angegeben werden. Darüber hinaus darf der Nutzer das Werk unter der Bedingung verändern, dass er das bearbeitete Werk unter derselben Lizenz veröffentlicht. Auf diese Weise können auch andere Hochschulen die entwickelte Software nutzen, ohne dass diese Nutzung erst im Rahmen von weiteren Fördervorhaben eingeräumt werden muss.